Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8917**
18. Wahlperiode 22.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/8702 –

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8824, 18/8881 –

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

A. Problem

Bei der Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus sind eine Vielzahl von Behörden – national und insbesondere auch international – tätig, deren Erkenntnisse zusammengeführt und übergreifend analysiert werden müssen.

B. Lösung

Dies wird durch zeitgemäßen IT-Einsatz mit der Einrichtung gemeinsamer Dateien unterstützt. Hierzu erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) spezielle Befugnisse zur Einrichtung gemeinsamer Dateien mit Partnerdiensten. Zudem sollen bereits auf nationaler Ebene gemeinsame Projektdateien der Sicherheitsbehörden verlängert eingerichtet werden können. Bei der Gelegenheit werden weitere Regelungen zur verbesserten Terrorismusbekämpfung aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8702 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8824, 18/8881.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in Artikel 9 vorgenommene Änderung des Telekommunikationsgesetzes ist eine dauerhafte, zusätzliche Belastung der Telekommunikationsdiensteanbieter zu erwarten, die sich derzeit nicht ermitteln lässt. Eine Bewertung kann gegebenenfalls erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden. Eine erste Nacherfassung erfolgt vor Abschluss der parlamentarischen Befassung.

Weitere Belastungen für die Wirtschaft entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Partnerdiensten entstehen dem BfV jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro sowie einmalige Sachkosten in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro.

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes entstehen der Bundespolizei jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro sowie einmalige Sachkosten in Höhe von rund 700 000 Euro.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mitgeteilt, insbesondere die Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten sowie die Befugniserweiterungen zugunsten der Bundespolizei führten bei ihr zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln verbunden mit jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 350 000 Euro.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

Weiterer Aufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8702 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

      ‚1. § 11 wird wie folgt geändert:

         a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

            aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

            bb) Satz 3 wird aufgehoben.

         b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

            „(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 angefallen sind. In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 angefallen sind.“ ‘

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

2. In Artikel 9 Nummer 6 Absatz 15 Satz 2 wird das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8824, 18/8881 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Clemens Binninger	**Uli Grötsch**	**Frank Tempel**	**Dr. Konstantin von Notz**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Uli Grötsch, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8702** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8824** sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 18/8881** wurden in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)590).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 65. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 67. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 22. Juni 2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss Digitale Agenda** haben jeweils in ihrer Sitzung am 22. Juni 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8824 für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 83. Sitzung am 8. Juni 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 18/8702 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss

in seiner 84. Sitzung am 20. Juni 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 84. Sitzung des Innenausschusses vom 20. Juni 2016 verwiesen (Protokoll 18/84). Sowohl bei der Anhörung als auch bei den anschließenden Beratungen lag die gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)590 vor.

Der Innenausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/8702 und 18/8824 in seiner 85. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8702 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)605 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)605, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen wurde. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8824 empfiehlt der Innenausschuss einvernehmlich für erledigt zu erklären.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/8702 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)605 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung § 11 BVerfSchG)

Nach Auswertung der Sicherheitsbehörden sind unter den Personen, die nach Syrien reisen, um sich dort terroristischen Vereinigungen anzuschließen, auch Minderjährige, die jünger als 16 Jahre sind. Teils bestehen dabei Vorläufe in inländischen Bestrebungen, speziell der salafistischen „Lies!"-Kampagne. Gerade in jugendlichem Alter vollziehen sich Radikalisierungsverläufe unter Umständen rasch, so dass Bezüge zu „legalistischen" Bestrebungen beschleunigt zu gewaltorientierten Einstellungsentwicklungen führen können, zumal wenn solche Bestrebungen als „Durchlauferhitzer" wirken und von Gewalttätern zur Kontaktanbahnung als Rekrutierungspool genutzt werden. So ist beispielsweise ein Fall bekannt, in dem ein 15-Jähriger zunächst im Zusammenhang der „Lies!"-Kampagne auffiel und noch im selben Jahr wahrscheinlich in Syrien in Kampfhandlungen ums Leben kam (wurde in der salafistischen Szene mit Fotos seiner Leiche als „Märtyrer" gefeiert).

Mit der neuen Regelung können extremistische Bestrebungen nicht nur in Bezug auf Minderjährige (der Altersgruppe von 14 bis 16 Jahren), sondern auch hinsichtlich der Netzwerkstrukturen, zu denen Bezüge – etwa durch Rekrutierungsbemühungen oder Logistiker (Syrien-Schleuser) – bestehen, verbessert aufgeklärt werden und zudem das Umfeld der Minderjährigen, speziell die Eltern, zielgerichteter unterstützt werden, um Radikalisierungsverläufen entgegenzuwirken.

Kompensatorisch zur erweiterten Speicherung vor Vollendung des 16. Lebensjahres wird in den besonderen Prüf- und Löschungsvorschriften des Absatzes 2 die Löschungsfrist für Verhalten in einem Alter unter 16 Jahren auf 2 Jahre verkürzt (gegenüber bisher 5 Jahren nach § 11 Absatz 2 und grundsätzlich 10 Jahren allgemein nach § 12 Absatz 3), um dem oftmals auch lediglich episodenhaften Charakter von Devianz in jugendlichem Alter erweitert Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 150 TKG)

Mit den Neuregelungen wird der Diensteanbieter verpflichtet, die Richtigkeit der erhobenen Daten durch geeignete Verfahren zu überprüfen und Angaben zu dem Überprüfungsvorgang zu speichern. Die ursprünglich vorgesehene Übergangsfrist von 18 Monaten sollte den Unternehmen ermöglichen, ihre Geschäftsprozesse entsprechend anzupassen. Unter Berücksichtigung des massenhaften Missbrauchs und in Anbetracht der daraus resultierenden Gefahren ist jedoch eine möglichst zügige Umsetzung erforderlich. In Abwägung dieser Interessen ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten angemessen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont die enorme Wichtigkeit des Gesetzentwurfs für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Der Unmut der Oppositionsfraktionen an der Art und Weise des Gesetzgebungsverfahrens sei nachvollziehbar. Die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens bestehe aber, dies hätten die durch die Koalitionsfraktionen geladenen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung anschaulich belegt. Die öffentliche Anhörung habe insgesamt einen enormen Erkenntnisgewinn gebracht. In der Sache führe der Entwurf mit

drei zentralen Punkten zu einer umfassenden Verbesserung der Möglichkeiten im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Der Terrorismus halte sich nicht an nationale Grenzen, sondern arbeite in internationalen Strukturen zusammen. Wenn der Terror international funktioniere, müsse dies gleichermaßen für den Kampf gegen den Terror gelten. Der Entwurf ermögliche die Verknüpfung der einzelstaatlichen Erkenntnisse und gerade in diesem Punkt bestehe eine besondere Eilbedürftigkeit. Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz habe in der öffentlichen Anhörung darauf hingewiesen, dass die Counter Terrorism Group unter niederländischem Vorsitz die Schaffung einer gemeinsamen EU-Datenbank vorangetrieben habe, die bereits am 1. Juli 2016 in den Probebetrieb gehen werde. Je schneller die Bundesrepublik Deutschland hieran teilnehmen könne, desto besser. Zum zweiten ermögliche der Entwurf mit der Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter, beim Verkauf von Prepaidkarten Identitätsnachweise zu verlangen, die Identität der Nutzenden eindeutig festzustellen. Dies werde innerhalb der Europäischen Union uneinheitlich gehandhabt; die deutsche Regelung bedeute jedoch einen Anfang in der Erleichterung der Verfolgung und Festnahme von Tätern. Die auch aus dem NSU-Komplex bekannte Strafverfolgungspraxis zeige, wie oft aufwändige Ermittlungen ins Leere liefen, da sich die Identität der Nutzer von Mobilfunknummern nicht feststellen lasse. Schließlich sehe der Entwurf die Möglichkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler auch bei der Bundespolizei vor. Die Bundespolizei nehme seit nunmehr 20 Jahren zentrale polizeiliche Aufgaben wahr, für deren Erfüllung der Einsatz von verdeckten Ermittlern unerlässlich und längst überfällig sei. Auch der durch die Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag sei wichtig. Er senke die zunächst für die Speicherung von Daten vorgesehene Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre; diese Notwendigkeit habe ebenfalls die öffentliche Anhörung bestätigt. Des Weiteren sei mit dem Änderungsantrag die Übergangsfrist für die Umsetzung der Verpflichtung der Identitätsüberprüfung für Mobilfunkanbieter von 18 auf 12 Monate gesenkt worden.

Die **Fraktion der SPD** betont, Terroranschläge hätten in den vergangenen anderthalb Jahren mehr als 1000 Tote und Verletzte innerhalb Europas gefordert. Der IS agiere mit organisierter, international übergreifender Kommando- und Befehlsstruktur grenzüberschreitend in ganz Europa. Der Grad dieser Vernetzung sei in diesem Ausmaß erst seit den Anschlägen von Paris im November 2015 bekannt. Die klare Reaktion hierauf müsse eine entsprechend adäquate Vernetzung der Europäischen Sicherheitsbehörden sein, und diese Antwort werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben. Die durch die Opposition geäußerte Kritik am sehr zügigen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens sei zwar nicht unverständlich. Die Eilbedürftigkeit sei aber gerade dieser besonderen Situation und der außergewöhnlichen Bedrohungslage geschuldet. Angesichts dieser Bedrohungslage wäre es unverantwortlich, den Gesetzentwurf erst nach der Sommerpause zu verabschieden. Die mit dem Änderungsantrag vorgesehene Herabsenkung des Mindestalters für die Speicherung personenbezogener Daten von 16 auf 14 Jahre sei angesichts des bereits in diesen jungen Jahren immer stärker werdenden Radikalisierungsgrades erforderlich. Die erste und nachhaltigste Strategie zum Kampf gegen derartig frühzeitige Radikalisierungen müsse die Präventionsarbeit sein. Die nunmehr vorgesehene Senkung des Mindestalters bedeute jedoch nicht, dass hier nichts unternommen werde. Dies zeige die Gründung der Koordinierungsstelle für Prävention, die die Arbeit zu einem gemeinsamen Programm verbinde. 20 Prozent der von Deutschland nach Syrien ausreisenden Personen seien jedoch Minderjährige und teilweise erst 14 bis 16 Jahre alt. Es gebe den feststehenden Begriff des Kinder-Dschihad. Im Übrigen sei 14 Jahre auch die Altersgrenze der Strafmündigkeit.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellt voran, der Gesetzentwurf beinhalte eine Fülle enormer Verschärfungen von Grundrechtseingriffen, angesichts derer der Bundestag gegenüber den Bürgern die Pflicht habe, seinen Inhalt in einem sachlichen, angemessenen parlamentarischen Verfahren zu diskutieren und zu prüfen. Nicht nur die Opposition habe erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber den in dem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen, die gründlich debattiert werden müssten. Angesichts dessen dürfe es nicht entscheidend sein, ob der Gesetzentwurf zwei oder drei Monate früher oder später in Kraft trete. Die von der Koalition beschriebene besondere Eilbedürftigkeit sei – wenn überhaupt – im Zusammenhang mit der Einführung gemeinsamer Antiterrordateien nachvollziehbar; insgesamt aber nicht ersichtlich. Die Einführung der verpflichtenden Identitätsfeststellung beim Verkauf von Prepaidkarten werde in der Praxis keine Verbesserungen bringen: Der anonyme Erwerb von Prepaidkarten sei nach wie vor in den meisten europäischen Nachbarländern möglich und gerade innerhalb von Strukturen der Organisierten Kriminalität sei es ein Leichtes, die verpflichtenden Identitätsnachweise zu umgehen. Die Neuregelung führe lediglich zu einer neuen Datenflut und einem polizeilichen Mehraufwand, dem kein adäquater Nutzen gegenüberstehe. Die bessere Bekämpfung des internationalen Terrorismus sei ein legitimes Ziel; der Gesetzentwurf sei hierauf jedoch nicht beschränkt. Die Formulierung der Terrorbekämpfung müsse auf bestimmte, staatsrelevante Straftaten eingegrenzt und nicht auf alle Bereiche der Organisierten Kriminalität oder der Schleuserkriminalität ausgeweitet werden. Bei der internationalen Zusammenarbeit begrenze der Entwurf den

Datenaustausch nicht adäquat auf Staaten, in denen rechtsstaatliche Verhältnisse gölten. Die Bildung einer gemeinsamen Datei mit NATO-Staaten erfordere nach dem Entwurf lediglich die Genehmigung des Bundesministeriums des Innern, wonach auch ein regelmäßiger, automatisierter Austausch mit Staaten wie der Türkei nicht ausgeschlossen werden könne. Die mit dem Änderungsantrag vorgesehene Absenkung der Mindestaltersgrenze für die Zulässigkeit der Speicherung personenbezogener Daten von 16 auf 14 Jahre sei unverhältnismäßig und sende das falsche Signal. Gerade innerhalb dieser Altersgruppe sei das zentralste und effektivste Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus die Präventionsarbeit. Angesichts der mit dem Gesetz einhergehenden umfassenden Verschärfungen und intensiven Grundrechtseingriffe wäre es notwendig gewesen, in einer öffentlichen Anhörung mit tatsächlich externem Sachverstand den Inhalt zu diskutieren. Die durch die Koalitionsfraktionen erfolgte Ladung der Sachverständigen, die allesamt Behördenvertreter gewesen seien, habe diesen externen Sachverstand in keiner Weise sicherstellen können. Der Gesetzentwurf werde während einer Bindung der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch die EM und die Abstimmung über den Ausstieg Großbritanniens aus der EU durch das Parlament gejagt. So entstehe ein Bild in der Öffentlichkeit von einer parlamentarischen Arbeit, die sich selbst entmachte und schlicht Vorhaben der Bundesregierung abnicke, ohne auf ein ordentliches parlamentarisches Verfahren Wert zu legen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt, dass sich die Koalitionsfraktionen der geäußerten Kritik an der Art und Weise dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht versage. Das übereilte parlamentarische Verfahren delegitimiere das möglicherweise durchaus berechtigte, hinter dem Entwurf stehende Interesse. Der Bundestag müsse seine Position als zentrales Gesetzgebungsorgan insbesondere gegenüber der Exekutive stärken und sich nicht zum bloßen Ausführungsorgan der Interessen der Bundesregierung machen. Angesichts des in dieser Legislaturperiode schon häufig geübten Vorgehens in der eiligen Art und Weise der Verabschiedung von Gesetzesentwürfen sei eine dies rügende Klage vor dem Bundesverfassungsgericht absehbar. In der öffentlichen Anhörung habe sich gezeigt, dass der Änderungsantrag den durch die Koalitionsfraktionen geladenen Sachverständigen bereits bekannt gewesen sei, bevor er in das Parlament eingebracht worden sei. Zudem hätten die Koalitionsfraktionen in der öffentlichen Anhörung ausschließlich Sachverständige aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern geladen, die schon aufgrund ihrer Stellung keine unabhängige Stellungnahme hätten abgeben können. Die entsprechende Ladung sei unseriös und verdeutliche die Fehlerhaftigkeit des parlamentarischen Verfahrens. Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus sei eine bessere länderübergreifende Kooperation ohne Zweifel notwendig. Der vorliegende umfangreiche Entwurf ermögliche jedoch weit über den Kampf gegen den Terrorismus hinaus eine internationale Zusammenarbeit durch internationalen Datenaustausch. Es sei notwendig, den Austausch auf das zu beschränken, was er zu bekämpfen vorgebe, nämlich auf den Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Eine entsprechende Begrenzung fehle auch bei der Auflistung der Zusammenarbeit mit anderen Ländern; nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut sei auch der Austausch von Daten mit Algerien oder Syrien möglich. Auch sei nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich, wie sichergestellt werden könne, dass Daten nicht dem NATO-Staat Türkei übermittelt würden. Inhaltlich stehe der Entwurf für einen Paradigmenwechsel der nachrichtendienstlichen Überwachung, erstmalig würden dauerhafte Dateien eingeführt, in die automatisiert Dateien eingespeist würden. Das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten werde trotz der Erkenntnisse entsprechender Problematik aus der NSU-Affäre weiter aufgeweicht. Der nunmehr vorgesehene Einsatz verdeckter Ermittler auch in der Bundespolizei werde zwar mit der Notwendigkeit im Kampf gegen die Schleuserkriminalität begründet, sei aber dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht auf den entsprechenden Einsatz zum Kampf gegen Schleuser beschränkt. Auch die verpflichtende Identitätsfeststellung beim Verkauf von Prepaidkarten sei grundsätzlich nachvollziehbar, in ihrer Umsetzung aber zu weit gehend und unverhältnismäßig. Die Einführung der verpflichtenden Identitätsfeststellung führe auch zu keiner Verbesserung; die Verpflichtung können unproblematisch durch Käufe im Ausland umgangen werden. Auch die pauschal vorgenommene Absenkung der Altersgrenze sei unverhältnismäßig; ihrem Zweck gemäß könne auch sie auf konkrete Ausnahmefälle begrenzt werden.

Berlin, den 22. Juni 2016

Clemens Binninger	**Uli Grötsch**	**Frank Tempel**	**Dr. Konstantin von Notz**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333